NÖ-Bauordnung 2014

Prüfperioden und Grenzwerte für Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln/Heizthermen

Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung **> 6 kW** sind vom **Eigentümer** periodisch

❶. auf ihre einwandfreie Funktion,

❷. auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und

❸. auf das Vorliegen eines optimalen Wirkungsgrades des Heizkessels überprüfen zu lassen.

PRUFPERIODEN FÜR ZENTRALHEIZUNGSANLAGEN MIT HEIZKESSELN / HEIZTHERMEN					
	gasförmige Brennstoffe	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe (automatisch beschickt)	feste Brennstoffe (händisch beschickt)	fossile feste Brennstoffe (händisch beschickt)
> 6 – 50 kW	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
> 50 kW	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich

GRENZWERTE FÜR ZENTRALHEIZUNGSANLAGEN MIT HEIZKESSELN / HEIZTHERMEN					
für standardisierte Brennstoffe	> 6 – 400 kW gasförmige Brennstoffe	> 6 – 400 kW flüssige Brennstoffe	> 6 – 400 kW feste Brennstoffe (automatisch beschickt)	> 6 – 400 kW feste Brennstoffe (händisch beschickt)	> 6 – 400 kW fossile feste Brennstoffe (händisch beschickt)
Abgasverluste % (Heizkessel ab 06.11.2013)	10	10	19	20	20
Abgasverluste % (Heizkessel bis 05.11.2013)	14	14	19	20	20
CO- mg/m³ (Heizkessel ab 06.11.2013)	100 /3%O_2 >50 kW 80 /3%O_2	100 /3%O_2	1500 /11%O_2 >50 kW 800*/11%O_2	3500 /11%O_2	3500 /6%O_2
CO- mg/m³ (Heizkessel bis 05.11.2013)	200 /3%O_2	200 /3%O_2	2500 /11%O_2	6000 /11%O_2	5000 /6%O_2
Rußzahl		1			

***Bei Teillastbetrieb mit 30% der Nennwärmeleistung darf der Grenzwert um bis zu 50% überschritten werden.**

- Die erste Überprüfung von Heizkesseln ist im Rahmen der erstmaligen Inbetriebnahme durchzuführen.
- Die Prüfung hat gemäß den Regeln der Technik zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind in einem
- vom Land Niederösterreich vorgegeben Prüfbericht festzuhalten, der dem Eigentümer der Anlage auszuhändigen ist.
- Die Prüfberichte über die periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln sind der Baubehörde binnen 4 Wochen durch den Prüfer vorzulegen .
- Zuständige Baubehörde für Bezirk Amstetten und Magistrat Waidhofen/Ybbs:

  Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten
  für Umweltschutz und Abgaben
  Mostviertelplatz 1,
  3362 Öhling,
  Tel.: 07475/53340-205, FAX 07475/53340-255, E-Mail: luftreinhaltung@gvuam.at

- Ergibt eine Überprüfung nach Punkt ❶,❷,❸ einen Mangel, ist dieser binnen 6 Wochen vom Eigentümer beheben zu lassen. Ist der Mangel behoben, ist eine neuerliche Überprüfung durchzuführen. Der Prüfer hat den festgestellten Mangel der Baubehörde zu melden, wenn von vornherein erkennbar ist, dass er nicht binnen 6 Wochen behoben werden kann oder die zweite Überprüfung ergibt, dass der Mangel nicht behoben wurde.